

# Die Beihilfekasse informiert

---

02.2016

Ausgabe 1/2016

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kundinnen und Kunden,

auch mit dieser Ausgabe möchten wir Sie wieder über Neuerungen rund um das Thema Beihilfe informieren.

## **I. Neue Beihilfenverordnung**

Zum 01.01.2016 ist die sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 01. Dezember 2015 in Kraft getreten. Die vollständigen Regelungen können Sie im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse) oder im Intranet unter Personal/Beihilfe einsehen. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie im Folgenden gerne informieren. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

### **Implantatbehandlungen**

Ab dem 01.01.2016 durchgeführte Implantatbehandlungen können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine (oder mehrere) der folgenden Indikationen vorliegt:

- größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte,
- dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- generalisierte Nichtanlage von Zähnen,
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich,
- zahnloser Ober- oder Unterkiefer

Die beiden Indikationen der Einzelzahnlücke und der Freiendlücke sind mit der sechsten Änderungsverordnung der BVO NRW entfallen.

Liegt keine der entsprechenden nun geltenden fünf Indikation zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit der implantatbezogenen Kosten vor, so können für insgesamt 10 Implantate ohne örtliche Begrenzung Pauschalen in Höhe von 1.000,00 Euro (vorher 500,00 Euro) je Implantat als beihilfefähig anerkannt werden. Medizinische Ausnahmen außerhalb der oben genannten Indikationen sind nicht vorgesehen. Zu beachten ist hier, dass im Falle der Beantragung einer Implantatpauschale (ohne Indikation) die bereits eingebrachten Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde (unabhängig ob mit oder ohne Indikation), auf die Höchstzahl von insgesamt 10 Implantatpauschalen angerechnet werden.

Zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist im Falle der oben genannten Indikationen weiterhin die Erteilung eines Kostenanerkenntnisses vor Behandlungsbeginn durch die Beihilfekasse erforderlich.

Aufwendungen für die Suprakonstruktion, also zum Beispiel die Versorgung des Implantates mit einer Krone, sind wie bisher grundsätzlich beihilfefähig und nicht in der Pauschale von 1.000,00 Euro enthalten.

Die Beihilfekasse informiert

### **Familien- und Hauspflegekraft**

Der Stundensatz für eine Familien- und Hauspflegekraft erhöht sich nun von 8,00 Euro auf 9,00 Euro beziehungsweise der Tagessatz von 64,00 Euro auf maximal 72,00 Euro. Der Verordnungsgeber trägt so dem gesetzlichen Mindestlohn Rechnung.

### **Auslandskrankenversicherung**

Bereits mit unserem Infoblatt 01/2012 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass Versicherungsbeiträge für eine Auslandskrankenversicherung jährlich bis zu 10 Euro beihilfefähig sind. Der Verordnungsgeber stellt mit der neuen Beihilfenverordnung nun klar, dass unabhängig von einer Beihilfengewährung zu den entsprechenden Versicherungsbeiträgen die Leistungen der Auslandskrankenversicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen sind und diese auf die zu gewährende Beihilfe angerechnet werden. Insofern besteht ein Beihilfearschung nur noch zu den ungedeckten Restkosten. Hiervon ausgenommen sind zum Beispiel Leistungen aus dem Beihilfeergänzungstarif.

Da Ihnen im Fall einer Auslandsbehandlung unter Umständen Eigenanteile entstehen können, empfiehlt die Beihilfekasse den Abschluss einer entsprechenden Auslandskrankenversicherung.

### **Summenversicherungen**

Bislang blieben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegetagegeld-, Pflegezusatz-, Pflegerentenzusatzversicherungen oder sonstigen Summenversicherungen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Personen jeweils 80,00 Euro täglich nicht überschritten, unberücksichtigt. Dieser Betrag wird nun auf 100,00 Euro täglich angehoben.

### **Kostendämpfungspauschale**

Von Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen war bislang eine Kostendämpfungspauschale nicht abzuziehen. Diese Regelung entfällt, sodass auch diese Aufwendungen einer Minderung durch die Kostendämpfungspauschale unterliegen. Ab dem Jahr 2017 wird für den Abzug der Kostendämpfungspauschale nicht mehr auf das Entstehungsdatum der Aufwendungen sondern auf das Rechnungsdatum abgestellt.

### **Angemessenheit der von Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge**

Die Angemessenheit der von Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufen (zum Beispiel Physiotherapeuten) in Rechnung gestellten Beträge wird nun in der Anlage 5 zur BVO NRW geregelt. Hieraus ergeben sich im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Mit der Neuregelung können unter anderem auch neben krankengymnastischen Behandlungen Massagen aufgrund einer Diagnose und einer Verordnung als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Beihilfekasse informiert

- Aufwendungen für eine medizinische Fußpflege durch eine Podologin oder einen Podologen sind nur noch bei Vorliegen der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.
- Die durch eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) entstandenen Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn diese in Therapieeinrichtungen erbracht werden, die durch eine gesetzliche Krankenkasse oder eine Berufsgenossenschaft zur ambulanten Rehabilitation beziehungsweise erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassen sind. Darüber hinaus wurde die Gruppe der Fachärzte, die aus beihilfenrechtlicher Sicht berechtigt sind, eine EAP oder ein medizinisches Aufbautraining (MAT) zu verordnen, um die Fachärzte für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie erweitert.

### **Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden**

Die neue Anlage 6 zur BVO NRW enthält eine Auflistung von Behandlungs- und Untersuchungsmethoden, die wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung oder Notwendigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang beihilfefähig sind. Hierunter fallen zum Beispiel auch Peeplings, die nur in Zusammenhang mit der Behandlung von Keratosen beihilfefähig sind. Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht abschließend ist.

Sie finden die Anlage 6 zur BVO NRW im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse) oder im Intranet unter Personal/Beihilfe.

## **II. Allgemeine Hinweise**

### **Abrechnung pflegebedingter Aufwendungen**

Die Abrechnung pflegebedingter Aufwendungen wird immer umfangreicher. Häufig ist für die Festsetzung der Beihilfekasse die Entscheidung der Pflegeversicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen maßgeblich. Um eine reibungslose und vor allem zügige Abrechnung sicher zu stellen, möchten wir Sie bitten, Ihren Anträgen zu pflegebedingten Aufwendungen stets die vollständig ausgefüllte Anlage Pflege sowie eine Kopie der Abrechnung Ihrer Pflegeversicherung beizufügen.

### **Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen**

Wir möchten Sie bitten, zukünftig bei der Geltendmachung von stationären Krankenhausleistungen (Unterkunftsrechnung) immer auch eine Kopie der Entlassungsanzeige mit vorzulegen. Mit Vorlage der Entlassungsanzeige ist eine Überprüfbarkeit der Rechnung sichergestellt, dies trägt ebenfalls zu einer reibungslosen und zügigen Bearbeitung Ihrer Unterlagen bei.

Die Beihilfekasse informiert

Sollten sich im Einzelfall einmal Fragen zu Ihrer Erstattung ergeben, so zögern Sie nicht die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfekasse anzusprechen, sie geben Ihnen gerne Auskunft.

Zum Schluss bleibt noch die Bitte, dass Sie mit uns im Dialog bleiben und uns Ihre Meinungen und Anregungen mitteilen. Wir nehmen diese gerne auf und setzen sie im Rahmen unserer Möglichkeiten um.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfekasse

Impressum:

**Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3)**  
**Der Geschäftsführer**  
**Jakordenstr. 18 -20, 50668 Köln**  
**Fax: 02 21 / 2 21 - 6 56 92 20**  
**Email: [beihilfe@stadt-koeln.de](mailto:beihilfe@stadt-koeln.de)**  
**Redaktion: Daniel Esch**  
**V. i. S. d. P.: Thomas Blaeser**